



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

28. Jahrgang

11. Juli 2024

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Beschlüsse konstituierende Sitzung Stadtrat 4. Juli 2024 | 1 |
| 2. Bekanntmachung zur Durchführung einer Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau | 2 |
| 3. Schließung Goethepark | 4 |

Stadt Burg

1. Beschlüsse konstituierende Sitzung Stadtrat 4. Juli 2024

Öffentlicher Teil

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und über die Gültigkeit der Wahlen zu den Ortschaftsräten Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Schartau, Parchau und Reesen

Beschluss: 088/2024 bestätigt

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg

Beschluss: 083/2024 m. Änderung
bestätigt

Vertreter und stellvertretende Vertreter der Stadt Burg in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg

Beschluss: 089/2024 bestätigt

Benennung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Burg GmbH

Beschluss: 090/2024 bestätigt

2. Bekanntmachung zur Durchführung einer Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) stellte die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl fest und setzte den Termin der Ergänzungswahl auf den

Sonntag, 10. November 2024, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

fest.

Einreichung der Wahlvorschläge

1. Für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 10. November 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Wahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

3. September 2024, 18.00 Uhr.

Unterlagen können bis zum o.g. Termin im Verwaltungsgebäude (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Wahlleiter) oder Zimmer Nr. 101 (Stellv. Wahlleiter) persönlich abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach sich vorgesehene Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Die Zahl der in der Ergänzungswahl zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg sowie der Festsetzung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 26. Juni 2024 - **4 Personen**. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **9 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein von Hundert (**hier: 5**) der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Ortschaft Schartau persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Des Weiteren ist für jeden Unterzeichner auf einem Formblatt (Anlage 7 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA) gesondert eine Bescheinigung der Stadt Burg beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Freie Demokratische Partei
Wir für Schartau

(FDP)
(WfS)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,

b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

7. Ich weise darauf hin, dass gemäß §§ 21, 23, 40 und 82 Abs. 3 KVG LSA und § 29 Abs. 2a KWO-LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 10. Juli 2024

gez.
Dominik-Schmidt
Stadtwahlleiter

3. Schließung Goethepark

Im Rahmen der Veranstaltung „East Impact – The Car Show 2024“ bleibt der Goethepark am Samstag, 27.07.2024 und Sonntag 28.07.2024 jeweils ganztägig geschlossen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen